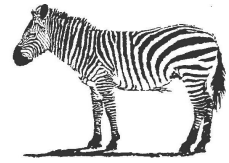


Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum Berlin e.V.



ARiC

Satzung

des Vereins Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum (ARiC) Berlin

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum (ARiC) Berlin".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gerichtsbarkeit liegt am Ort.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Völkerverständigung im Sinne eines friedlichen, gewaltfreien und gleichberechtigten Zusammenlebens aller BürgerInnen, unabhängig von ihrer Nationalität, Staatszugehörigkeit, ethnischen und kulturellen Herkunft und Konfession.
 - die Förderung von Bemühungen um den Abbau rassistischer, fremdenfeindlicher und diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber ImmigrantInnen, Flüchtlingen und weiteren VertreterInnen ethnisch-kultureller Minderheiten
 - die Förderung der Bildung und Aufklärung breiter Bevölkerungskreise über die Ursachen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung und die Möglichkeiten ihrer Überwindung.
- (2) Der Vereinszweck wird vorrangig durch eine aktive Dokumentations-, Informations-, Beratungs- und Aufklärungstätigkeit auf dem Gebiet der antirassistischen, interkulturellen Arbeit und durch Vernetzung der auf diesem Gebiet tätigen Projekte erfüllt.
Besonderes Augenmerk wird auf antirassistische, interkulturelle Jugendarbeit gelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören

- a) Mitglieder und
- b) fördernde Mitglieder

unabhängig von Nationalität, Staatsangehörigkeit, Konfession, Parteizugehörigkeit, Wohnsitz und Sitz.

§ 5 Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres, aber auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Eltern.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand bestätigt oder lehnt den Antrag ab. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch möglich, die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft dann die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, den Ausschluß aus dem Verein, den Tod des Mitglieds, den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

§ 7 Fördernde Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gilt § 6 (1) bis (3) entsprechend.

§ 8 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Spenden, Förderbeiträge, öffentliche Zuwendungen und ggfs. Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Zweckbetrieb.

(2) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, höchstens 7 gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben intern verteilt werden.

(2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Verantwortlichkeit für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Verwaltung des Sachvermögens, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Erarbeitung von konzeptionellen Vorlagen für die inhaltliche Arbeit und deren organisatorische Umsetzung

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger benennen.

(6) Der Vorstand bzw. einzelne Mitglieder desselben können im laufenden Geschäftsjahr von ihrer Funktion entbunden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.

(7) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) berufen, der/die an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden ist.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Termin wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen (in Textform) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird oder wenn außergewöhnliche Umstände einen dringenden Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - Satzungsänderungen
 - die Bestätigung eines etwaigen Haushaltsplanes, des Jahresberichtes
 - die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie grundsätzliche Belange des Vereins betreffen
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer(innen), die die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechnerische Richtigkeit überprüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse berichten.
- (2) Kassenprüfer(innen) dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Vereinsmitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband für interkulturelle Arbeit (VIA) Regionalverband Berlin/Brandenburg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2(1) dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem Gewollten der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Satzungsbeschließung möglichst nahe steht.

Der Verein wurde am 8. September 1993 gegründet.
Vorstehende Satzung wurde am 11. April 2011 in Berlin beschlossen.